

NILS-PETER SCHMIDT-DECKER

Freudenholm 1, 23717 Kasseedorf

Telefon: 04528 / 9135977

Email: nils-peter@schmidt-decker.com

Per Boten

An den
Landrat des Kreises Ostholstein
– Kommunalaufsicht –
Lübecker Straße 41
23701 Eutin

Kasseedorf, den 24. August 2026

Bürgerentscheid in der Gemeinde Kasseedorf am 13. September 2026 – Bitte um unverzügliche kommunalaufsichtliche Prüfung der amtlichen Information der Gemeinde

Sehr geehrte Damen und Herren,

als Vertretungsberechtigter des Bürgerbegehrens gemäß § 16 g GO SH zur Aufhebung des Aufstellungsbeschlusses des Bau-, Wege- und Umweltausschusses der Gemeinde Kasseedorf zur 16. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Kasseedorf bitte ich im Hinblick auf den Bürgerentscheid in der Gemeinde Kasseedorf am 13. September 2026 um eine unverzügliche kommunalaufsichtliche Prüfung der von der Gemeinde mit den Abstimmungsunterlagen versandten

Anschreiben an alle Bürgerinnen und Bürger mit der Darstellung der Standpunkte und Entscheidungsgründe des Bau-, Wege- und Umweltausschusses der Gemeinde Kasseedorf mit der Aufforderung:

„Sagen Sie **NEIN** zur Aufhebung des Aufstellungsbeschlusses!“

ANLAGE 1

sowie der

Darstellung der Standpunkte und Entscheidungsgründe der Bürgerinitiative

ANLAGE 2.

Die Bitte um Prüfung betrifft insbesondere die Aussagen der Gemeinde

- über die angeblichen künftigen Einnahmen aus dem geplanten Windpark,
- die hieran geknüpften Aussagen über mögliche Steuer- und Abgabenerhöhungen für den Fall, dass dem Bürgerbegehren zugestimmt wird,

und der Aufforderung

- „Sagen Sie **NEIN** zur Aufhebung des Aufstellungsbeschlusses!

sowie die (unzureichende) Darstellung der Standpunkte und Entscheidungsgründe der Bürgerinitiative.

1. Die im Wahlbrief behaupteten Einnahmen von ca. 300.000 € jährlich

Im Wahlbrief heißt es:

„Die Gemeinde geht von künftigen Einnahmen aus der EEG-Vergütung von ca. 300.000 € jährlich aus, zuzüglich Gewerbesteuererträgen in noch nicht bezifferbarer Höhe.“

Diese Annahme basiert auf keiner realistischen Grundlage:

Auf meinen Antrag nach dem IZG SH auf Übersendung aller Verträge zwischen der Gemeinde und der Hanse Windkraft GmbH habe ich folgende Unterlagen erhalten:

- a) von der Hanse Windkraft GmbH am 03.11.2025 **unterschiedene Selbstverpflichtungserklärung zur finanziellen Beteiligung von Kommunen an Windenergieanlagen**

- ANLAGE 3 –

- b) **(Muster)Vertrag zur finanziellen Beteiligung von Kommunen an Windenergieanlagen (Neuanlagen) gem. § 6 Abs. 1 Nr. 1 EEG 2023**

- ANLAGE 4 -

Nach Prüfung der vorgenannten Dokumente ist ein Anspruch der Gemeinde auf Einnahmen von ca. 300.000 € jährlich aus EEG-Vergütung nicht nachvollziehbar:

1.1 In der „Selbstverpflichtungserklärung“ heißt es in Nr. 2:

„Grundlage dieser Selbstverpflichtungserklärung ist die Anwendung und die Anwendbarkeit von § 6 EEG 2023 bzw. dessen Nachfolgeregelung auf die jeweilige WEA“.

Die Anwendbarkeit des § 6 EEG setzt voraus, dass der Anlagenbetreiber an einer Ausschreibung des Bundes teilgenommen und einen Zuschlag erhalten hat. Die Hanse Windkraft GmbH hat sich jedoch nirgends verpflichtet, an einer Ausschreibung des Bundes teilzunehmen. Ihr steht es deshalb frei, den Strom

selbst zu vermarkten. Macht sie von dieser Möglichkeit Gebrauch, erhält die Gemeinde **0 Cent**.

- 1.2** Selbst, wenn die Hanse Windkraft GmbH an einer Ausschreibung teilnehmen sollte, wird die Gemeinde die erhofften Beträge auch nicht annähernd erreichen können:

Damit die Kommune die 0,2 Cent/Kilowattstunde erhält, muss nach dem vorliegenden Vertragsentwurf

- **der Strom tatsächlich eingespeist werden (= keine Bezahlung für jegliche Art von „Phantomstrom“)**
- **für die tatsächlich eingespeiste Strommenge muss die Hanse Windkraft GmbH eine Marktprämie gemäß EEG erhalten**
- **wenn die Marktpreise so hoch sind, dass die Zahlung einer Marktprämie nicht erfolgt, reicht das noch nicht. Vielmehr muss der maßgebliche Monatsmarktwert mehr als 2 € über dem jeweils anzulegenden Wert liegen. Erst dann werden die 0,2 Cent/Kilowattstunde gezahlt.**

- 1.3** Auf das Risiko, dass die Gemeinde keinerlei Einnahmen nach § 6 EEG erzielen könnte, habe ich die Gemeinde ausdrücklich sowohl mündlich als auch schriftlich hingewiesen: mündlich auf der Sitzung der Windpark AG am 9. Februar 2026, zu der der Bürgermeister eingeladen hatte, schriftlich mit Mail an alle Mitglieder der Gemeindevertretung am 12. Februar 2026.

- 1.4** Die Tatsache, dass die Gemeinde sich nie ernsthafte Gedanken über die Realisierungsmöglichkeiten der von ihr prognostizierten Einnahmen aus EEG-Vergütung und Gewerbesteuererträgen gemacht hat, zeigt sich in erschreckender Weise auch in dem Beschluss des Bau-, Wege- und Umweltausschusses vom 30.06.2026, in dem es wörtlich heißt:

„Die Gemeinde geht von künftigen Einnahmen aus der EEG-Vergütung von ca. 300.000 € jährlich aus, zuzüglich Gewerbesteuererträgen in noch nicht bezifferbarer Höhe (vgl. § 16 g Abs. 6 S. 3 GO i.V. m §10 Abs 2 S.3, 4 GKAVO).“

- ANLAGE 5 -

Die von der Gemeinde angeführten Bestimmungen, die Rechtsgrundlage für die Erzielung von Einnahmen aus EEG-Vergütung und Gewerbesteuer sein sollen, behandeln ausschließlich den Bürgerbescheid und dessen Durchführung!

2. Drohende Erhöhung von Steuern, Beiträgen und Gebühren

Aus den vorstehenden Ausführungen ergibt sich unmittelbar, dass die Aussage der Gemeinde, dass ohne die Realisierung des Windparks *„die Erhöhung der Realsteuern (z.B. Grundsteuer A und B, Gewerbesteuer) bzw. die Einführung zusätzlicher Refinanzierungsquellen wie Straßenbaubeiträge, Niederschlagswassergebühren etc. beraten werden muss“*, jeder realen Grundlage entbehrt.

Unabhängig davon halte ich das von der Gemeinde erfolgte Spielen mit der Angst der Bürgerinnen und Bürger vor höheren Steuern, Beiträgen und Gebühren für rechtlich unzulässig.

3. Standpunkte und Entscheidungsgründe der Bürgerinitiative

Die Darstellung der „Standpunkte und Entscheidungsgründe der Bürgerinitiative“ sind auf dem von der Gemeinde den Wahlunterlagen beigefügten Zettel (Anlage 2) in unzulässiger Weise verkürzt. Die Gemeinde zitiert ausschließlich die auf den Unterschriftslisten des Bürgerbegehrens enthaltene Begründung, die schon aus Platzgründen sehr kurz sein musste. Wie sich unmittelbar aus den Ausführungen unter dem Gliederungspunkt 1.3 ergibt, war und ist der Gemeinde bekannt, dass eine der wesentlichen Gründe der Vertretungsberechtigten für das Bürgerbegehren ist, dass die Gemeinde bereit ist, die Zerstörung von Flora und Fauna in Hinblick auf erwartete Einnahmen hinzunehmen, deren Erzielungen auf der bestehenden Vertragsgrundlage nur eine vage Hoffnung ist.

Durch die von der Gemeinde aufgeführten „Standpunkte und Entscheidungsgründe der Bürgerinitiative“ entsteht bei den Stimmberechtigten der unzutreffende Eindruck, die Bürgerinitiative habe zu diesem wesentlichen Argument der Gemeinde keine abweichende Position. Damit verstößt die Gemeinde gegen auch für Sie geltende zwingende Rechtsvorschriften:

§ 16 g Abs. 6 GO SH verlangt die aktuelle Darstellung der „Standpunkte und Begründungen“, nicht lediglich die Wiederholung der ursprünglichen Begründung des Bürgerbegehrens. (Urteil VG Schleswig vom 19.11.2024 6 A 10014/21). In seinem Urteil bezeichnet das VG die ordnungsgemäße Darstellung ausdrücklich als Bestandteil der rechtmäßigen Durchführung des Bürgerentscheids.

4. Genauso unzulässig ist die ausdrückliche Abstimmungsempfehlung am Ende des gemeindlichen Schreibens:

„Sagen Sie NEIN zur Aufhebung des Aufstellungsbeschlusses!“

Damit überschreitet die Gemeinde die Grenze zwischen zulässiger Information bzw. werbender Darstellung ihres Standpunktes und unzulässiger amtlicher Abstimmungsbeeinflussung. Das Schleswig-Holsteinische Verwaltungsgericht hat in seinem bereits oben zitierten Urteil vom 19.11.2024 unter Rn. 74 ausdrücklich festgestellt, dass eine eindeutige, unmittelbare Abstimmungsempfehlung als amtliche Äußerung bereits als solche eine unzulässige Wählerbeeinflussung darstellt. Da der Aufruf hier Bestandteil des den Stimmberechtigten mit den Wahlunterlagen übersandten gemeindlichen Schreibens ist, liegt im vorliegenden Fall eine derartige unzulässige amtliche Abstimmungsempfehlung vor.

Ich bitte die Kommunalaufsicht deshalb um unverzügliche

Prüfung,

1. **auf welcher konkreten gesetzlichen und/oder vertraglichen Grundlage die Gemeinde von Einnahmen in Höhe von ca. 300.000 € ausgeht,**
2. **wie der Betrag von ca. 300.000 € jährlich konkret berechnet wurde,**
3. **ob neue Verträge, Berechnungen oder sonstige Dokumente zwischen dem 12.03.2026 und dem Versand des Wahlbriefs hinzugekommen sind. Sollte die Gemeinde sich hierfür auf einen später abgeschlossenen oder geänderten Vertrag mit der Vorhabenträgerin berufen, wann dieser Vertrag abgeschlossen bzw. geändert wurde und auf welcher kommunalrechtlichen Grundlage dies während des laufenden Bürgerbegehrens geschehen ist.**

Aufforderung der Gemeinde

1. **zur Richtigstellung/zum Widerruf ihrer falschen Aussagen in ihrer Wahlwerbung und Untersagung einer Wiederholung,**
2. **zur Rücknahme ihrer Drohungen mit Erhöhung von Steuern, Beiträgen und Gebühren, sollte der Windpark nicht realisiert werden, und Untersagung einer Wiederholung,**
3. **zur Rücknahme ihres Schreibens an die Einwohner der Gemeinde Kasseedorf mit der unzulässigen Abstimmungsaufforderung durch die Gemeinde und Untersagung einer Wiederholung**
4. **zur Rücknahme ihrer unzulässig verkürzten Widergabe der Standpunkte und Entscheidungsgründe der Bürgerinitiative (Wahlwerbung – Anlage 2), Untersagung einer Wiederholung und Verpflichtung der Gemeinde zu**

einer sachgerechten Darstellung der Standpunkte der Bürgerinitiative (die selbstverständlich bereit ist, der Gemeinde ihre Standpunkte und Entscheidungsgründe schriftlich darlegen).

Für Rückfragen stehe ich Ihnen jederzeit zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Anlagen:

1. Mit den Wahlunterlagen versandte amtliche Information der Gemeinde mit Darstellung der Position der Gemeinde, der Standpunkte und Entscheidungsgründe des Bau-, Wege- und Umweltausschusses der Gemeinde Kasseedorf sowie der Aufforderung:
"Sagen Sie **NEIN** zur Aufhebung des Aufstellungsbeschluss!
2. Mit den Wahlunterlagen versandte amtliche Information der Gemeinde mit Darstellung der Standpunkte und Entscheidungsgründe der Bürgerinitiative
3. Von der Hanse Windkraft GmbH am 03.11.2025 unterschriebene Selbstverpflichtungserklärung zur finanziellen Beteiligung von Kommunen an Windenergieanlagen
4. (Muster)Vertrag zur finanziellen Beteiligung von Kommunen an Windenergieanlagen (Neuanlagen) gem. § 6 Abs. 1 Nr. 1 EEG 2023
5. In ALLRIS vom Amt Ostholstein-Mitte veröffentlichter Beschluss des Bau-, Wege- und Umweltausschusses der Gemeinde Kasseedorf vom 30.06.2026